



Große Kreisstadt  
Waldshut-Tiengen

**Satzung über der Änderung der  
Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung vom 23.07.2012**

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

---

§ 43 erhält folgende Fassung:

### § 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser **2,34 €**.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 12,50 €.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr nach § 38 Absatz 4 beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 37 Abs.2 gewichteten versiegelten Fläche **0,41 €**.

## § 2

---

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldshut-Tiengen, den 12.12.2022

**Der Gemeinderat**

**Dr. Philipp Frank  
Oberbürgermeister**